

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 357/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 10. Juni 1970

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladen:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 13. Mai 1970 durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 1967
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht seit dem Jahre 1952 Versorgungsbezüge auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes (GG). Seit 1958 erhält sie außerdem eine Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung ihres verstorbenen Ehemanns. Sie begehrt von der beklagten Landesversicherungsanstalt die Übernahme der Kosten für stationäre Heilbehandlungen, die ihr in den Jahren 1962 und 1963 wegen einer Tuberkuloseerkrankung gewährt worden waren.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Beklagte, nachdem diese am 14. Juli 1964 einen ablehnenden Bescheid erlassen hatte, antragsgemäß verurteilt (Urteile vom 17. September 1965 und 4. Juli 1967).

Das LSG hat die Berufung der Beklagten wegen eines wesentlichen Mangels im Verfahren vor dem SG als zulässig angesehen. In den Gründen seiner Entscheidung hat es weiter ausgeführt, daß der Klägerin als Bezieherin einer Hinterbliebenenrente ein Anspruch auf Tuberkulosehilfe im Rahmen des § 1244 a Reichsversicherungsordnung (RVO) zustehe. Dieser Anspruch werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie neben ihrer Rente Versorgungsbezüge von dem beigeladenen Freistaat Bayern erhalte. Sie sei nicht dem Personenkreis des § 1244 a Abs. 7 RVO zuzuordnen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision der Beklagten. Es sei bereits fraglich - so meint sie - ob die Klägerin als Bezieherin einer Witwenrente als "Rentner" im Sinne des § 1244 a Abs. 1 RVO gelten könne. Ferner habe das Berufungsgericht den Sinn der Vorschrift des § 1244 a Abs. 7 RVO außer acht gelassen, der dahingehe, daß primär der Träger der beamtenrechtlichen Versorgung die Leistung zu erbringen habe. Hinter dieser Leistungsverpflichtung trete die des Trägers der Rentenversicherung zu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

rück.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin und der Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß das Berufungsgericht zu Unrecht einen wesentlichen Mangel im Verfahren vor dem SG angenommen hat. Demgemäß ist zu Recht ein Sachurteil ergangen, das auch im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Die Klägerin ist als Bezieherin einer Witwenrente Rentnerin im Sinne des § 1244 a Abs. 1 RVO. Die von der Beklagten hierzu vorgetragenen Zweifel finden im Gesetz keine Stütze. Eine Unterscheidung zwischen Beziehern von Renten aus eigener Versicherung und Empfängern von Hinterbliebenenrenten hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang nicht getroffen.

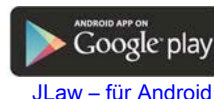
Die Klägerin hat demgemäß gegen den Träger der Rentenversicherung Anspruch auf die in § 1244 a RVO genannten Maßnahmen, insbesondere auf stationäre Heilbehandlung (aaO Abs. 3 RVO). Die Notwendigkeit der stationären Heilbehandlung steht im Hinblick auf die vom LSG getroffenen Tatsachenfeststellungen, die von der Beklagten nicht angegriffen sind, fest. Die Entscheidung hängt demgemäß, wie das LSG zutreffend erkannt hat, allein davon ab, ob der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch in sinngemäßer Anwendung des § 1244 a Abs. 7 RVO ausgeschlossen ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift gelten die übrigen Bestimmungen des § 1244 a RVO u.a. nicht für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diejenigen Personen, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 RVO versicherungsfrei oder gemäß § 1230, 1231 Abs. 1 RVO von der Versicherungspflicht befreit sind. Der Wortlaut dieser Vorschrift allein – dies hat auch die Beklagte erkannt – gibt keinen Anhalt dafür, daß sie Fälle der vorliegenden Art erfassen könnte. Die Beklagte wäre hiernach nur dann von ihrer Leistungsverpflichtung befreit, wenn das Gesetz an dieser Stelle über die Grenzen seines Wortlauts hinaus interpretiert werden dürfte. Eine solche Auslegung ist aber in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgeschlossen. Der 12. Senat des BSG hatte in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1966 (SozR Nr. 3 zu § 1244 a RVO) darüber zu befinden, ob einem Beamten im Ruhestand, der zugleich Rentner der Arbeiterrentenversicherung ist, ein Anspruch nach § 1244 a RVO gegen den Träger der Rentenversicherung zustehe. Er hat diese Frage bejaht. Bei der Auslegung des Gesetzes – so hat er ausgeführt – sei in erster Linie von dem Wortlaut auszugehen. Dieser sei in dem vorliegenden Fall eindeutig, er lasse zweifelsfrei erkennen, daß § 1244 a Abs. 7 RVO auf einen solchen Fall keine Anwendung finde. Auch die Entstehungsgeschichte der hier bedeutsamen Vorschrift lasse keine Anhaltspunkte dafür erkennen, daß eine Ausweitung der Ausnahmenvorschrift des § 1244 a Abs. 7 RVO beabsichtigt gewesen sei. Dieser Rechtsprechung hat sich der 11. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 28. August 1969 (SozR Nr. 13 zu § 1244 a RVO) angeschlossen. Er hatte über den Anspruch auf Tuberkulosehilfe zu befinden, der von der Ehefrau eines Ruhestandsbeamten, der zugleich Rentenbezieher war, dem Rentenversicherungsträger gegenüber geltend gemacht wurde. Er hat auch in diesem Fall den Anspruch bejaht.

Gegen diese Rechtsprechung sind keine Argumente geltend gemacht worden, die nicht schon vorher bekannt waren und berücksichtigt worden sind. Der Senat sieht sich deshalb



- 5 -

nicht zu einer abweichenden Entscheidung veranlaßt.

Die Klägerin ist als "Rentnerin" im Sinne des § 1244 a Abs. 1 RVO anzusehen; die geforderte Leistung kann ihr nicht aus den von der Beklagten angeführten Gründen vorenthalten werden.

Hiernach ist die Revision der Beklagten unbegründet, sie muß daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

